



Die neue CDNI- Entladebescheinigung

mit einer praktischen Erläuterung
und übersichtlichen Darstellung
aller Änderungen

Ab dem 1. Juli 2024 muss zwingend die neue CDNI-Entladebescheinigung verwendet werden. Wie füllen Sie dieses Formular aus und was wird sich genau ändern? Darüber möchten wir Sie in der vorliegenden Broschüre übersichtlich informieren, sodass Sie die Entladebescheinigung demnächst problemlos in Ihrer Betriebsführung einsetzen.

So füllen Sie die Entladebescheinigung schnell, effizient und sicher aus

Am liebsten möchten Sie natürlich den für das Ausfüllen derartiger Formulare anfallenden Zeitaufwand möglichst gering halten. Wussten Sie schon, dass Sie dies über eine digitale Plattform viel schneller, effizienter und sicherer erledigen können? Mit Hilfe von UAB-Online füllen Sie die Entladebescheinigung online mit Kontrollen und Validierungen aus. Von Ihnen früher schon einmal eingetragene Daten werden im Formular automatisch wieder angezeigt. So sparen Sie nicht nur Zeit, sondern sinkt auch das Fehlerrisiko erheblich.

Probieren Sie UAB-Online jetzt kostenlos aus

Möchten Sie ausprobieren, ob unsere benutzerfreundliche Plattform das Richtige für Sie ist? Sie können UAB-Online jetzt kostenlos kennenlernen. So erleben Sie die Vorteile einer digitalen Anmeldung vor der Ankunft einschließlich ADN und CDNI. Ideal für die einheitliche Abfertigung von Binnenschiffen bei Terminals für flüssige Massengüter.

[Weitere infos](#)

[Registrieren](#)

Inhalt

[Entladebescheinigung 2023](#)

[Ausfüllhilfe](#)

[Illa-Anhang](#)

Änderungen gegenüber 2017

Die Änderung des CDNI-Übereinkommens zielt auf eine schrittweise Einführung eines Entgasungsverbots im CDNI-Geltungsbereich ab. Damit vermeiden wir, dass umweltgefährdende gasförmige Ladungsrückstände in die Atmosphäre freigesetzt werden. Diese Dämpfe bleiben nach Entfernung bestimmter flüchtiger organischer Substanzen in den Ladungstanks von Tankschiffen zurück. Haben Sie keine Möglichkeit, die Dämpfe über eine Gaspendelleitung in einen Tank an Land abzulassen? Dann müssen Sie sie entfernen, bevor die nächste Ladung an Bord kommt.

Sie benötigen umfassende Kenntnisse und auch einige Konzentration, um die neue CDNI-Entladebescheinigung auszufüllen. Anhand von Erläuterungen und Validierungen helfen wir Ihren Operators, die Bescheinigung richtig auszufüllen. Nachstehend zeigen wir Ihnen alle Änderungen auf einen Blick.

2023

[Ab 30. Juni 2023 nutzbar]

Entladebescheinigung (Tankschiffahrt)

Bitte nur Zutreffendes ankreuzen



Teil 1: Erklärung des Ladungsempfängers / der Umschlagsanlage (Artikel 7.08)

A Name/Firma: **Anschrift:**

1. Wir haben aus dem Schiff (Name) (ENI) (Ladetank Nr.)

2. Tonne(n) / m³entladen.

(Menge) (Güterart und -nummer nach Anhang III sowie UN-Nummer*)

Variabler AVFL-Wert*: (nach Angabe des Befrachters; i.Zshg. mit der Zusammensetzung).

3. Anmeldung am: (Datum (TT/MM/JJJJ)) (Uhrzeit) 4. Beginn des Entladens am: (Datum (TT/MM/JJJJ))

.....(Uhrzeit).....

5. Ende des Entladens am: (Datum (TT/MM/JJJJ))..... (Uhrzeit).....

B Einheitstransporte / kompatible Ladung / Aufgeschobene Reinigung des Schiffs (oder des Ladetanks)

6. Das Schiff

a) führt Einheitstransporte durch – Art. 7.04, (3) a).

b)* befördert als Folgeladung kompatible Ladung – Art. 7.04, (3) b).

c)* wird bis zur Entscheidung über die Kompatibilität der Folgeladung – nach Art. 7.04, (3) c)

nicht gewaschen.

nicht entgast.

C Reinigung des Schiffes

7.* Die Ladetanks wurden bei der Umschlagsanlage nach dem Entladen

a) nachgelentzt übergeben (Entladungsstandard A nach Anhang III der Anwendungsbestimmung);

b) gewaschen übergeben; Menge Waschwasser: m³ / Liter

c) entgast übergeben.

D Übernahme von Umschlagsrückständen

8.* Umschlagsrückstände übernommen

E Waschwasser und Abgabe

9. Waschwasser

a) kann gemäß Anhang III der Anwendungsbestimmungen (Spalte 3) in das Oberflächengewässer eingeleitet werden.

b)* wurde von der Umschlagsanlage/dem Ladungsempfänger übernommen.

c)* muss in Übereinstimmung mit dem Beförderungsauftrag bei der vom Befrachter angegebenen Annahmestelle abgegeben werden (Artikel 7.05 Absatz 2);

Der Schiffsführer wäscht während der Fahrt: Ja Nein

Wenn nein, muss das Waschwasser bei der vom Befrachter angegebenen Annahmestelle abgegeben werden.

d)* muss bei der Annahmestelle (Name) abgegeben werden,

die durch uns beauftragt wurde (Artikel 7.08);

Der Schiffsführer wäscht während der Fahrt: Ja Nein

Wenn nein, muss das Waschwasser bei der Annahmestelle abgeben werden, die durch uns beauftragt wurde.

F Entgasung und Abgabe

10.* Die Entgasung

a) wurde von uns in der Umschlagsanlage/bei dem Ladungsempfänger (Annahmestelle) durchgeführt.

b) muss in Übereinstimmung mit dem Beförderungsauftrag bei der vom Befrachter angegebenen Annahmestelle abgegeben werden (Art. 7.05 Absatz 2a).

c) muss bei der Annahmestelle für Dämpfe.....(Name) durchgeführt werden, die durch uns beauftragt wurde (Art. 7.08).

G* Unterschrift durch Ladungsempfänger / Umschlagsanlage

.....
(Ort)

.....
(Datum (TT/MM/JJJJ), Uhrzeit)

.....
(Name in Blockschrift/Stempel und Unterschrift)

* Siehe Hinweis zu dieser Frage im Anhang zur Entladebescheinigung Tankschiffahrt

Entladebescheinigung 2023

Teil 1: Erklärung des Ladungsempfängers / der Umschlagsanlage

Teil 1a:

Neu: UN-Nummer. Wenn Sie UAB-Online benutzen, wird diese Nummer automatisch vom System übernommen.

Neu: AVFL-Wert (Accepted Vent Free Level – Zulässiger Wert für ein freies Ventilieren). Diesen Wert finden Sie in: Anhang IIIa, Entgasungsstandards. Wenn Sie UAB-Online benutzen, wird die richtige Eingabe vom System anhand dieser Tabelle validiert.

Teil 1b: Einheitstransporte

6c geändert: Außer „nicht gewaschen“ wird Ihnen jetzt auch die Wahlmöglichkeit „nicht entgast“ geboten.

Teil 1c: Reinigung des Schiffes

7b geändert: Sie müssen jetzt die Waschwasser-Menge angeben.

7c neu: Anwendbar, wenn die Tanks nach der Entladung sofort entgast worden sind.

Teil 1d: Übernahme von Umschlagsrückständen

8 geändert: Ein Teil der Frage ist entfallen.

Teil 1e: Waschwasser und Abgabe

9c und d geändert: Sie müssen angeben, ob der Schiffsführer während der Fahrt waschen wird. Von der hier erteilten Antwort ist es dann abhängig, ob bestimmte andere Teile der Bescheinigung ausgefüllt werden müssen. Wenn Sie UAB-Online benutzen, ist sofort deutlich, was für Sie gilt.

Teil 1f: Entgasung und Abgabe

10 Alte Frage über Slops ersetzt durch Entgasung: Hier müssen Sie angeben, wo die Entgasung stattgefunden hat / stattfinden wird.

Teil 1g: Unterschrift

Keine Änderungen

2023

[Ab 30. Juni 2023 nutzbar]

Entladebescheinigung (Tankschiffahrt)

Bitte nur Zutreffendes ankreuzen



Teil 2 a): Erklärung des Schiffsführers nach der Entladung beim Verlassen der Umschlagsanlage*

Die Angaben unter den Nummern 1 bis 10 werden durch die Unterschrift des Schiffsführers bestätigt.

Unterschrift durch den Schiffsführer

.....
(Datum (TT/MM/JJJJ)) (Name in Blockschrift und Unterschrift)

Teil 2 b): Erklärung des Schiffsführers während der Fahrt

11.* Das Washwasser ist entstanden beim Waschen während der Fahrt (9c oder d).

12.* Lagerort des Washwassers

- a) Restetank / IBC; Menge..... m³ / Liter
b) Ladetank; Menge m³ / Liter
c) sonstige Restebehälter, und zwar: Menge..... m³ / Liter

13.* Die Folgeladung ist kompatibel, daher wird nicht gewaschen oder entgast – Art. 7.04 (3) c).

14.* Bemerkungen

Unterschrift durch den Schiffsführer

.....
(Datum (TT/MM/JJJJ)) (Name in Blockschrift und Unterschrift)

Teil 3: Erklärung der Annahmestelle für die Abgabe und Übernahme von Washwasser (nur erforderlich, wenn Nr. 9 c) oder Nr. 9 d) oder Nr. 9 e) angekreuzt sind)

Name der Annahmestelle

Anschrift.....

Abgabebestätigung

15.* Die Abgabe von Washwasser gemäß Mengenangabe in Nr. 7b oder in Nr. 12a/b/c* wird bestätigt.

AVV-Nummer..... Menge: m³ / Liter

16. Bemerkungen:.....

17. Registriert am: (Datum (TT/MM/JJJJ)).....(Zeit).....Beginn der Abgabe am (Datum (TT/MM/JJJJ)).....(Zeit).....Ende der Abgabe am (Datum (TT/MM/JJJJ)).....(Zeit).....

Name des Betreibers.....
(Name in Blockschrift / Stempel und Unterschrift)

Teil 4: Erklärung der Annahmestelle für die Abgabe und Übernahme von Dämpfen (nur erforderlich, wenn Nr. 10a) 10b), 10c) angekreuzt sind)

Name der Annahmestelle

Anschrift.....

Abgabebestätigung

18.* Die Entgasung wurde gemäß der Entgasungsstandards des Anhangs IIIa der Anwendungsbestimmung durchgeführt. Die gemessene Dampfkonzentration lag unter dem Grenzwert (AVFL).

19. Bemerkungen.....

20. Registriert am: (Datum (TT/MM/JJJJ)).....(Zeit).....Beginn der Entgasung am: (Datum (TT/MM/JJJJ)).....(Zeit).....

Ende Entgasung (Datum (TT/MM/JJJJ)).....(Zeit).....

Person, die für die Entgasung gemäß Anlage IIIa, A Allgemeine Bestimmungen, Nummer 6) verantwortlich

ist:.....

(Stempel/Name in Blockschrift und Unterschrift)

* Siehe Hinweis zu dieser Frage im Anhang zur Entladebescheinigung Tankschiffahrt

** Klassifizierung der Abfälle nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, 16 07 und 16 10

Entladebescheinigung 2023

Teil 2: Erklärung des Schiffsführers

Geändert: aufgeteilt in Teil 2a und Teil 2b

Teil 2a: Erklärung des Schiffsführers nach Entladung bei Abfahrt von der Umschlagsanlage

Vereinfacht: Durch Unterzeichnung bestätigt der Schiffsführer, dass er mit dem vom Terminal ausgefüllten Teil 1 einverstanden ist.

Teil 2b: Erklärung des Schiffsführers während der Fahrt

11 neu: Erklärung Waschen während der Fahrt

12 geändert: Geringfügige Anpassung der Registrierung von Menge und Ort des an Bord befindlichen Washwassers

Teil 3: Erklärung Abgabe und Annahme von Washwasser bei der Annahmestelle

15 geändert: Code ersetzt durch Euralcode.

17 neu: Zusätzliche Registrierung über Anfangs- und Endzeit der Abgabe.

Neu: Teil 4: Erklärung Abgabe und Annahme von Dämpfen bei der Annahmestelle.

18 neu: Die Annahmestelle gibt an, dass die Dampfkonzentration nach der Entgasung unter den AVFL-Wert – Zulässigen Wert für ein freies Ventilieren fällt.

19 neu: Den gemessenen AVFL-Wert (Accepted Vent Free Level – Zulässiger Wert für ein freies Ventilieren) tragen Sie bei den Bemerkungen ein.

20 neu: Registrierung über die Anfangs- und Endzeit der Entgasung

**Anlage 3 CDNI 2023-I-5
Anhang Entladebescheinigung Tankschiffahrt**

Hinweise zum Ausfüllen der Entladebescheinigung (Tankschiffahrt) 2023

Teil 1: Erklärung des Ladungsempfängers / der Umschlagsanlage

Bemerkung zu A: Name und Anschrift des Unternehmens obligatorisch (vollständige Kontaktangaben)

Bemerkung zu Nummer 2:

- * Anzugeben ist die UN-Nummer, die gemäß den Tabellen I, II und III des Anhangs IIIa vorgeschrieben ist;
- * AVFL-Wert (variabel) ist auszufüllen, wenn es sich um ein Gemisch handelt und in Spalte 3 der genannten Tabellen in Anhang IIIa kein Wert angegeben ist;

Bemerkung zu Nummer 6a:

- * Die Zuweisung als Einheitstransport erfolgt gemäß Erklärung des Schiffsführers, ein schriftlicher Nachweis während der Fahrt ist im Zusammenhang mit der Rechtmäßigkeit der Durchführung eines Einheitstransports obligatorisch (Artikel 7.04 Absatz 3, Buchstabe a); (Feld 8 ausfüllen) i. Zshg. mit der Übernahme von Umschlagsrückständen durch die Umschlagsanlage.

Bemerkung zu Nummer 6b:

- * Die Zuweisung als kompatible Ladungen erfolgt gemäß Erklärung des Schiffsführers, ein schriftlicher Nachweis während der Fahrt ist im Zusammenhang mit der Rechtmäßigkeit der Übernahme einer kompatiblen Folgeladung obligatorisch (Artikel 7.04 Absatz 3, Buchstabe b); (Feld 7a ausfüllen) Nachenzen obligatorisch vor der Abfahrt, Entladungsstandard A; (Feld 8 ausfüllen) Verpflichtung zur Übernahme von Umschlagsrückständen durch die Umschlagsanlage.

Bemerkung zu Nummer 6c:

- * Ein Aufschub der Verpflichtung, das Schiff zu waschen oder zu entgasen, ist nach der Entladung möglich (Artikel 7.04 Absatz 3, Buchstabe c, wenn die Erwartung besteht, dass als Folgeladung eine kompatible Ladung befördert wird und unter der Bedingung, dass;
 - 1) Die Umschlagsanlage eine Annahmestelle für das Waschen oder Entgasen (Feld 9 oder 10 ausfüllen) auf der Grundlage von Artikel 7.05 oder 7.08 vorläufig zuweist; und
 - 2) Das Schiff nach dem Entladen mindestens nachgelagert übergeben wird (Feld 7a ausfüllen, Entladungsstandard A).

Bemerkung zu Nummer 7:

- * Reinigung der Ladetanks in der Umschlagsanlage nach dem Entladen
 - 7a: Nachenzen (Entladungsstandard A) immer obligatorisch, es sei denn, es handelt sich um einen Einheitstransport;
 - 7b: Beim Waschen am Ort der Entladung unter Angabe der Menge des Waschwassers, muss 9b zwingend ausgefüllt werden, wenn Waschwasser abgegeben wird;
 - 7c: Entgasen am Ort der Entladung, 10a muss zwingend ausgefüllt werden.

Bemerkung zu Nummer 8:

- * Umschlagsrückstände, die in Leckwannen an Bord aufgefangen werden, müssen von der Umschlagsanlage übernommen werden (Artikel 7.03 Absatz 2 und 3).

Bemerkung zu Nummer 9:

- * 9b wird angekreuzt, wenn das Waschwasser von der Umschlagsanlage angenommen wird (siehe 7b);
- * 9c wird angekreuzt, wenn der Befrachter die Annahmestelle im Beförderungsvertrag angegeben hat;
- * 9d wird angekreuzt, wenn der Befrachter keine Annahmestelle im Beförderungsvertrag angegeben hat. Die Zuweisung einer Annahmestelle ist für die Umschlagsanlage vorgeschrieben (Verpflichtung gemäß Artikel 7.08);
- * 9c oder 9d muss – gemäß Erklärung des Schiffsführers – ausgefüllt werden (Artikel 6.03 Absatz 6).

Bemerkung zu Nummer 10:

- * 10a Findet die Entgasung nach dem Entladen in der Annahmestelle statt, ist Teil 4 auszufüllen;
- * 10b wird angekreuzt, wenn der Befrachter eine Annahmestelle für Dämpfe im Beförderungsvertrag angegeben hat (Artikel 7.05 Absatz 2a).

- * 10c wird angekreuzt, wenn der Befrachter keine Annahmestelle für Dämpfe im Beförderungsvertrag angegeben hat. Die Zuweisung einer Annahmestelle ist für die Umschlagsanlage vorgeschrieben (Verpflichtung gemäß Artikel 7.08).

G: Unterschrift erforderlich, Name der zuständigen Umschlagsanlage in Druckbuchstaben

**Teil 2 a) Erklärung des Schiffsführers nach der Entladung beim Verlassen der Umschlagsanlage
Bemerkung zu Teil 2 a):**

- * Der Schiffsführer unterzeichnet die Entladebescheinigung beim Verlassen der Anlage und bestätigt damit die Angaben in den Feldern 1 bis 10.

Teil 2 b) Erklärung des Schiffsführers während des Transports

Bemerkung zu Nummer 11:

- * Der Schiffsführer ist verpflichtet, in der Entladebescheinigung schriftlich oder digital aufzuzeichnen, ob beim Waschen während der Fahrt Waschwasser entstanden ist (Artikel 6.03 Absatz 4 Buchstabe b).

Bemerkung zu Nummer 12:

- * Der Schiffsführer ist verpflichtet, Aufzeichnungen über den Ort und die Menge des an Bord befindlichen Waschwassers zu führen (Artikel 6.03 Absatz 4 Buchstabe b).

Bemerkung zu Nummer 13:

- * Der Schiffsführer ist verpflichtet, kompatible Transporte in Feld 13 in Verbindung mit der Rechtmäßigkeit der Anwendung von Artikel 7.04 Absatz 3 Buchstabe c anzugeben, so dass ein Waschen oder Entgasen nicht erforderlich ist (Artikel 7.04 Absatz 3 Buchstabe c).

Bemerkung zu Nummer 14:

Feld für Bemerkungen

Unterschrift des Schiffsführers für Ereignisse während des Transports erforderlich, Name des Schiffsführers in Großbuchstaben

Teil 3: Erklärung über die Abgabe und Annahme des Waschwassers bei der Annahmestelle

Bemerkung zu Nummer 15:

- * Die Annahmestelle (stationäre oder mobile Sammlung) gibt hier auf der Entladebescheinigung die vom Schiff übergebene Menge an Waschwasser an. Ein Exemplar oder eine Kopie der Entladebescheinigung ist in den Unterlagen der Annahmestelle aufzubewahren (Artikel 7.01 Absatz 2). Ein Exemplar der Entladebescheinigung ist zusammen mit der registrierten Menge des übernommenen Waschwassers an das Schiff zurückzusenden (Artikel 7.01 Absatz 2).
- * Zulässige AVV-Schlüssel (6-stellig) für die Abgabe von Waschwasser (Verordnung Nr. 1013/2006):

Abfallschlüssel AVV	Beschreibung
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
16 07 08*	ölhaltige Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
16 10 01*	Wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	Wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen

* Gefährliche Abfälle

Teil 4: Erklärung der Annahmestelle für die Abgabe und Übernahme von Dämpfen

Bemerkung zu Nummer 18:

- * Die Annahmestelle für Dämpfe muss auf der Entladebescheinigung die gemessene Dampfkonzentration in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Anhang IIIa angeben. Die Messungen werden in der Leitung zur Annahmestelle und an Stellen der Ladetanks vorgenommen, die der Sachkundige an Bord für geeignet hält.
-

4. *Der Anlage 2 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt wird folgender Anhang IIIa angefügt:*

Anhang IIIa Entgasungsstandards

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Dämpfe der in den Tabellen I bis III dieses Anhangs aufgeführten Güter dürfen nicht in die Atmosphäre freigesetzt werden, es sei denn, die Voraussetzungen hinsichtlich der in den nachfolgenden Tabellen angegebenen AVFL-Werte¹ sind erfüllt. Die Dämpfe dieser Güter müssen entgast werden, sofern in Artikel 7.04 oder in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist.
2. Das Entgasen hat an einer nach den innerstaatlichen Bestimmungen zugelassenen Annahmestelle zu erfolgen.
3. Dämpfe aller Güter, die nicht in den nachfolgenden Tabellen der Entgasungsstandards enthalten sind, dürfen ventiliert werden.
4. Das Ventilieren ist nicht zulässig:
 - a) im Bereich von Schleusen einschließlich ihrer Vorhäfen, unter Brücken oder in dichtbesiedelten Gebieten,
 - b) in durch nationale Vorschriften entsprechend geschützten Gebieten.
5. Der Entgasungs- oder Ventilierungsvorgang muss während eines Gewitters und, wenn infolge ungünstiger Windverhältnisse außerhalb des Bereichs der Ladung vor der Wohnung, dem Steuerhaus oder Betriebsräumen mit gefährlichen Dämpfen zu rechnen ist, unterbrochen werden. Der kritische Zustand ist erreicht, sobald durch Messung mittels tragbaren Messgeräts Konzentrationen der Dämpfe mehr als 20 % UEG in diesen Bereichen nachgewiesen worden sind.
6. Das Entgasen darf nur durch sachkundige Personen erfolgen. Dies betrifft auch die notwendigen Arbeiten an Bord des Schiffes².

B. Zulässiger Wert für ein freies Ventilieren (AVFL)

1. Der für das freie Ventilieren eines Ladetanks zulässige Wert (AVFL) wird als die Dampfkonzentration im Ladetank definiert, unter der die Freisetzung der Dämpfe in die Atmosphäre zulässig ist³.
2. Die Dampfkonzentration wird gemäß den im ADN vorgesehenen Methoden, Messtechniken und Messgeräten an einem repräsentativen Punkt in der vom Ladetank zur Annahmestelle für Dämpfe führenden Leitung oder einem vom Sachkundigen⁴ als geeignet angesehenen Punkt oder mehreren Punkten im Ladetank gemessen. Die Messung erfolgt bei Standardbedingungen und wird nach 30 Minuten wiederholt. In der Entladebescheinigung wird unter Nummer 21 bestätigt, dass der so gemessene Wert unter dem Grenzwert lag.

¹ Accepted Vent Free Level; zulässiger Wert für ein freies Ventilieren.

² Auf Seiten der Annahmestelle; Sachkundige Personen der Annahmestelle für Dämpfe. Auf Schiffseite: Sachkundige Person nach Bestimmungen des ADN.

³ Dieser Wert entspricht 10 % der unteren Explosionsgrenze (Lower Explosive Limit oder LEL).

⁴ Sachkundiger gemäß den Bestimmungen des ADN.

C. Transporte, bei denen eine Entgasung der Ladetanks nach dem Entladen nicht erforderlich ist

1. Transporte von Gütern, die in Schiffen vom Typ „N offen“ oder „N offen mit Flammendurchschlagsicherung“ transportiert werden dürfen. Dies gilt auch für die Güter, die in den nachfolgenden Tabellen, genannt werden.
2. Einheitstransporte.
3. Transporte mit nach Artikel 7.04 Absatz 3 Buchstaben b und c kompatibler Folgeladung.
4. Transporte von Gütern mit einem Dampfdruck von weniger als 5 kPa bei 20 °C.

D. Bedeutung der Spalten der nachfolgenden Tabellen I bis III:

1. „UN-Nummer“: Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Gütern oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften.
2. „Güterbezeichnung“: Bezeichnung des transportierten Ladungsgutes.
3. „AVFL“: Wert der Konzentration der Dämpfe im Ladetank (in Vol.-%), unter dem ein freies Ventilieren zulässig ist.
4. „Bemerkungen“: Ergänzungen zur Behandlung mit bestimmten Gütern.

Tabelle I

1	2	3	4
UN-NUMMER	Güterbezeichnung	AVFL (Vol.-%)	Bemerkungen
UN 1114	Benzen	0.12	1)
UN 1203	Benzin oder Ottokraftstoff	0.14	2)
UN 1268	Erdöldestillate, Erdölprodukte, N.A.G.*	-	3)
UN 3475	Ethanol und Benzin, Gemisch oder Ethanol und Ottokraftstoff, Gemisch mit mehr als 10 % Ethanol	0.14	2)

- 1) Der AVFL-Wert entspricht dem von Benzen.
- 2) Der AVFL-Wert entspricht dem von Benzin.
- 3) Der AVFL-Wert (der 10 % der unteren Explosionsgrenze entspricht) muss vom Befrachter mitgeteilt werden, da der LEL-Wert von der Zusammensetzung des Gemisches abhängt.

* N.A.G.: nicht anderweitig genannt.

Tabelle II

1	2	3	4
UN-NUMMER	Güterbezeichnung	AVFL	Bemerkungen
UN 1267	Roherdöl (mit mehr als 10% Benzen)	0.12	1)
UN 1993	Entzündbarer flüssiger Stoff, N.A.G. mit mehr als 10 % Benzen	0.12	1)
UN 3295	Kohlenwasserstoffe, flüssig, N.A.G. mit mehr als 10% Benzen	0.12	1)
<p>1) Der AVFL-Wert entspricht dem von Benzen.</p>			

Tabelle III

1	2	3	4
UN-NUMMER	Güterbezeichnung	AVFL	Bemerkungen
UN 1090	Aceton	0.26	
UN 1145	Cyclohexan	0.10	
UN 1170	Ethanol (Ethylalkohol) oder Ethanol, Lösung (Ethylalkohol, Lösung), wässrige Lösung mit mehr als 70% Vol-% Alkohol	0.31	
UN 1179	Ethyl-tert-Butylether	0.16	
UN 1216	Isooctene	0.08	
UN 1230	Methanol	0.60	
UN 1267	Roherdöl (mit weniger als 10% Benzen)	0.12	1)
UN 1993	Entzündbarer flüssiger Stoff, N.A.G. mit weniger als 10 % Benzen	-	3)
UN 2398	Methyl-tert-Butylether	0.16	
UN 3257	Erwärmter flüssiger Stoff, N.A.G., bei oder über 100 °C und, bei Stoffen mit einem Flammpunkt, unter seinem Flammpunkt (einschließlich geschmolzenes Metall, geschmolzenes Salz usw.)	-	3)
UN 3295	Kohlenwasserstoffe, flüssig, N.A.G. mit weniger als 10% Benzen	-	3)
9001	Stoffe mit einem Flammpunkt über 60° C, die in einem Bereich von 15 K unterhalb des Flammpunkts erwärmt zur Beförderung aufgegeben oder befördert werden, oder Stoffe mit Fp > 60°C, erwärmt näher 15 K unter dem Fp	-	3), 4)
9003	Stoffe mit einem Flammpunkt über 60° C und höchstens 100° C, die nicht anderen Klassen oder Klasse 9 zuzuordnen sind	-	3), 4)
<p>1) Der AVFL-Wert entspricht dem von Benzen. 3) Der AVFL-Wert (der 10 % der unteren Explosionsgrenze entspricht) muss vom Befrachter mitgeteilt werden, da der LEL-Wert von der Zusammensetzung des Gemisches abhängt. 4) Hinweis: 9001 und 9003 sind keine UN-Nummern nach den Modellvorschriften. Es sind sog. Stoffnummern, die nur für das ADN und nur für die Tankschifffahrt kreiert wurden.</p>			

Möchten Sie gern wissen, welche Vorteile UAB-Online Ihnen bietet?

Weil UAB-Online Ihre Entladebescheinigung mit Kontrollen, Validierungen und automatischen Ergänzungen versieht, sinkt das Fehlerrisiko erheblich. Und das ist noch erst der Anfang. Sie benutzen unsere Online-Plattform beispielsweise auch für Anmeldungen bei Terminals oder zum Austausch von Dateien. So finden sämtliche Vorgänge im Rahmen der Anmeldung und Abfertigung übersichtlich in ein- und demselben digitalen Umfeld statt.

Vorteile UAB-Online

Verkürzung Hafenaufenthalt

Die Anmeldung vor der Ankunft verkürzt die Zeit an der Anlegestelle um bis zu 90 Minuten pro Schiff.

Sicherheit an erster Stelle

400+ Validierungskontrollen und die durchdachte Wiederverwendung von Informationen tragen zur Fehlersenkung bei.

Einfache Compliance

Die CDNI-Bestimmungen sind integral in unsere Plattform integriert.

Echtzeit-Updates

Unsere Cloud-Plattform verbessert Schnelligkeit und Zuverlässigkeit der Kommunikation.

Nachhaltige Wahl

Die effizientere Abfertigung von Schiffen trägt zur Senkung der CO₂- und NO_x-Emissionen bei.

Probieren Sie UAB-Online jetzt kostenlos aus

Möchten Sie ausprobieren, ob unsere benutzerfreundliche Plattform das Richtige für Sie ist? Sie können UAB-Online jetzt kostenlos kennenlernen. So erleben Sie die Vorteile einer digitalen Anmeldung vor der Ankunft einschließlich ADN und CDNI. Ideal für die einheitliche Abfertigung von Binnenschiffen bei Terminals für flüssige Massengüter.

[Weitere infos](#)

[Registrieren](#)

Wenn Sie sich erst noch ausführlicher informieren wollen, sind wir natürlich gern für Sie da. Nehmen Sie einfach über E-Mail oder Telefon Kontakt mit uns auf, dann beantworten wir Ihre Fragen so schnell wie möglich.

+31 (0)10 76 05 999
info@uab-online.com

